

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Bildungswissenschaft* an der Universität Potsdam

Vom 16. Januar 2019

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 2, 22 sowie 72 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 21], S. 2) in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]), und mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMA-O) (AmBek. UP Nr. 3/2013 S. 35), zuletzt geändert am 18. April 2018 (AmBek. UP Nr. 6/2018 S. 370), am 16. Januar 2019 folgende Studien- und Prüfungsordnung als Satzung beschlossen:¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Ziele des Masterstudiums
- § 4 Dauer und Gliederung des Masterstudiums
- § 5 Module und Studienverlauf
- § 6 Modulbeauftragte
- § 7 Aufenthalt im Ausland
- § 8 Masterarbeit
- § 9 In-Kraft-Treten

Anhang 1: Modulkatalog

Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für den Masterstudiengang *Bildungswissenschaft* an der Universität Potsdam. Sie ergänzt als fachspezifische Ordnung die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O).

(2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der BAMA-O gehen die Bestimmungen der BAMA-O den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

§ 2 Abschlussgrad

Nach Erwerb der erforderlichen Leistungspunkte und nach Vorlage der Graduierungsvoraussetzungen verleiht die Universität Potsdam durch die Humanwissenschaftliche Fakultät den Grad eines „Master of Arts“, („M.A.“).

§ 3 Ziele des Masterstudiums

(1) Den Schwerpunkt des Masterstudiengangs *Bildungswissenschaft* bilden institutionalisierte Bildungsprozesse und die Professionalisierung des pädagogischen Personals. Das Studium ist forschungsbezogen profiliert und umfasst eine vertiefte wissenschaftliche Beschäftigung mit ausgewählten inhaltlichen Feldern der Bildungswissenschaften in institutionalisierten Lernumgebungen wie bspw. der Schule. Das Studium befähigt zu Analyse, Evaluation und Planung komplexer Bildungsprozesse im Mehrebenenkontext, insbesondere auf Grundlage quantitativer empirischer Forschung. Es bereitet auf verantwortliche Funktionen in Einrichtungen vor, die sich mit Bildungsforschung und Bildungsprozessen sowie der Steuerung von Bildungssystemen beschäftigen. Es qualifiziert für Berufsfelder in der Bildungsplanung, Qualitätssicherung, Beratung und Forschung. Dies sind Tätigkeiten in (Forschungs-)Instituten, Behörden, Hochschulen, Verbänden, Ministerien, Leitungs- und Beratungsfunktionen in Bildungseinrichtungen vornehmlich Schulen, bei großen Firmen in der Privatwirtschaft, speziell in den Bereichen Aus- und Weiterbildung, Personalentwicklung und Organisationsentwicklung.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen werden befähigt, Gruppen oder Organisationen verantwortlich zu leiten und Arbeitsergebnisse durchsetzungstark zu vertreten, die fachliche Entwicklung anderer Personen gezielt zu fördern, sowie bereichsspezifische und -übergreifende Diskussionen zu führen. Im Rahmen des selbstständigen Arbeitens können Absolventinnen und Absolventen für neue, vorwiegend forschungsorientierte Aufgaben Ziele unter Reflexion der möglichen bildungsbezogenen, gesellschaftlichen und bildungspolitischen Auswirkungen definieren, geeignete Mittel einsetzen und hierfür Wissen eigenständig erschließen. Darüber hinaus sind sie in der Lage, auch in komplexen Aufgabenstellungen problemlösungsorientiert zu handeln und Verantwortung zu übernehmen.

(3) Durch den forschungsorientierten Charakter des Studiengangs werden die Absolventinnen und Absolventen befähigt, selbständige Forschungsprojek-

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 27. Februar 2019.

te zu planen, mithilfe von geeigneter wissenschaftlicher Verfahren und Methoden durchzuführen, die erzielten Ergebnisse zu interpretieren und weitere Forschungsfragen abzuleiten. Das qualifiziert sie zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit an Hochschulen oder Wissenschaftszentren und zur weiteren wissenschaftlicher Qualifikation (Promotion).

§ 4 Dauer und Gliederung des Masterstudiums

Das konsekutive Masterstudium *Bildungswissenschaft* wird an der Universität Potsdam als Einfach-Studium mit einer Regelstudienzeit (Vollzeitstudium) von 4 Semestern und 120 LP angeboten.

§ 5 Module und Studienverlauf

(1) Der Masterstudiengang *Bildungswissenschaft* setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Modulkurzbezeichnung	Name des Moduls	LP
I Pflichtmodule (93 LP)		
ERZ-MA-001	Bildungswissenschaftliche Forschungsmethoden I	15
ERZ-MA-002	Bildungswissenschaftliche Forschungsmethoden II	15
ERZ-MA-003	Lernen und Entwicklung über die Lebensspanne	9
ERZ-MA-004	Professionalisierung des pädagogischen Personals	9
ERZ-MA-005	Bildungsorganisation und Gouvernance	9
ERZ-MA-006	Bildungsstruktur und Bildung im Lebenslauf	9
ERZ-MA-007	Schulische Bildung	9
ERZ-MA-008	Historische Entwicklungen institutionalisierter Bildungsprozesse	6
ERZ-MA-009	Praktikum	6
ERZ-MA-010	Kolloquium	6
Masterarbeit		27
Summe der LP		120

(2) Ein exemplarischer Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang *Bildungswissenschaft* ist in Anhang 1 zu dieser Ordnung aufgeführt.

(3) Näheres zu den Modulbeschreibungen der in Absatz 1 genannten Module regelt Anhang 2 zu dieser Ordnung.

§ 6 Modulbeauftragte

Vom Prüfungsausschuss wird für jedes Modul eine modulbeauftragte Professur festgelegt, die einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeitern die Verantwor-

tung für das jeweilige Modul überträgt. Zusätzlich zu den in § 2 Abs. 8 BAMA-O bestimmten Aufgaben sind die Modulbeauftragten zuständig für folgende Aufgaben:

1. Rücksprachen mit den Lehrkräften der einzelnen Lehrveranstaltungen bezüglich deren Evaluation.
2. Die Modulverantwortlichen sind für die Lehrplanung ihres Moduls verantwortlich.

§ 7 Aufenthalt im Ausland

Ein Auslandssemester im 3. oder 4. Semester wird empfohlen. Im Übrigen gilt § 16 BAMA-O.

§ 8 Masterarbeit

(1) Sobald die bzw. der Studierende mind. 75 LP erbracht hat, hat die bzw. der Studierende Anspruch auf die unverzügliche Vergabe eines Themas für die Masterarbeit.

(2) Die Masterarbeit umfasst 27 LP.

(3) Die Masterarbeit kann abweichend von § 26 Abs. 12 BAMA-O in englischer Sprache verfasst werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Masterstudiengang *Bildungswissenschaft* an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

Anhang 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Modulkürzel	Modul		1. FS	2. FS	3. FS	4. FS
ERZ-MA-001	Bildungswissenschaftliche Forschungsmethoden I	S	5			
		S	10			
ERZ-MA-002	Bildungswissenschaftliche Forschungsmethoden II	S		5		
		S		10		
ERZ-MA-003	Lernen und Entwicklung über die Lebensspanne*	V	6			
		S	3			
ERZ-MA-004	Professionalisierung des pädagogischen Personals	V		3		
		S			6	
ERZ-MA-005	Bildungsorganisation und Gouvernance	V/S		3		
		PS			6	
ERZ-MA-006	Bildungsstruktur und Bildung im Lebenslauf	S		3		
		S		6		
ERZ-MA-007	Schulische Bildung	V/S			3	
		PS			6	
ERZ-MA-008	Historische Entwicklungen institutionalisierter Bildungsprozesse	V	2			
		S	4			
ERZ-MA-009	Praktikum	PR			6	
ERZ-MA-010	Kolloquium	K				6
Masterarbeit						27
Summe der pro Semester zu erwerbenden Leistungspunkte			30	30	27	33
Σ LP			120			
* Es wird dringend empfohlen, das Modul im ersten Fachsemester zu belegen, da es grundlegend für zahlreiche weitere Module des Studiengangs ist. K=Kolloquium, PR=Praktikum, PS=Projekt mit Begleitseminar, S=Seminar, V=Vorlesung						

Anhang 2: Modulkatalog

Die Beschreibungen der in § 5 sowie in der folgenden Tabelle aufgeführten Module des Studiengangs regelt die Satzung für den Modulkatalog der Humanwissenschaftlichen Fakultät für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (MK HWF). Ergänzende Regelungen bzw. Abweichungen von den Regelungen der MK HWF sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Modulkürzel	Modultitel	PM/WPM	LP	Teilnahmevoraussetzung
ERZ-MA-001	Bildungswissenschaftliche Forschungsmethoden I	PM	15	vgl. MK HWF
ERZ-MA-002	Bildungswissenschaftliche Forschungsmethode II	PM	15	vgl. MK HWF
ERZ-MA-003	Lernen und Entwicklung über die Lebensspanne	PM	9	vgl. MK HWF
ERZ-MA-004	Professionalisierung des pädagogischen Personals	PM	9	vgl. MK HWF
ERZ-MA-005	Bildungsorganisation und Gouvernance	PM	9	vgl. MK HWF
ERZ-MA-006	Bildungsstruktur und Bildung im Lebenslauf	PM	9	vgl. MK HWF
ERZ-MA-007	Schulische Bildung	PM	9	vgl. MK HWF
ERZ-MA-008	Historische Entwicklungen institutionalisierter Bildungsprozesse	PM	6	vgl. MK HWF
ERZ-MA-009	Praktikum	PM	6	vgl. MK HWF
ERZ-MA-010	Kolloquium	PM	6	vgl. MK HWF
LP=Leistungspunkte, PM=Pflichtmodul, WPM=Wahlpflichtmodul				